

Was ändert sich für Erwerbslose und Menschen mit wenig Geld zum 1.1.2023?

1.) Die Regelsätze steigen zum 1.1.2023:

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. demnächst „Bürgergeld“ nach dem SGB II („Hartz IV“), Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII hat, bekommt ab Januar 2023 mehr Geld. Alleinstehende erhalten dann z. B. 502 Euro im Monat – dreiundfünfzig Euro im Monat bzw. etwa 1,77 Euro am Tag mehr.

Das sind die für 2023 gültigen Regelbedarfe:

Alleinstehende / Alleinerziehende	502 Euro (+ 53 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	451 Euro (+ 47 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	402 Euro (+ 42 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	402 Euro (+ 42 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420 Euro (+44 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 Euro (+ 37 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	318 Euro (+ 33 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Die höheren Regelsätze wirken sich außerdem steigernd auf das steuerliche Existenzminimum für alle Erwerbstätigen aus, so dass diese weniger Einkommenssteuern zahlen müssen. Für die Zukunft soll ferner bei den Regelsätzen der jeweils aktuelle Preisanstieg eher berücksichtigt werden als bisher.

Aber: Nach Auffassung des Bündnisses „AufRecht bestehen“, an dem auch die KOS beteiligt ist, ist z. B. der Regelbedarf für Alleinstehende aufgrund politisch motivierter Kürzungen um rund 200 Euro zu gering. Der paritätische Wohlfahrtsverband hat außerdem Ende des Jahres 2022 berechnet, dass ein armutsfester Regelbedarf für Alleinstehende im Monat bei 684 Euro plus gesonderter Übernahme der Stromkosten liegen müsste.

2.) Ausgewählte wichtige Mehrbedarfzuschläge SGB II/ XII, die aufgrund der Regelsatzerhöhung ab dem 1.1.2021 auch höher ausfallen:

	In Prozent vom persönlichen Regelsatz	Bei einem Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 502 € sind das
Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche (bis Ende des Monats der Entbindung)	17%	85,34 Euro
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	36%	180,72 Euro
Alleinerziehende mit mehr als drei Kindern	12% je Kind, höchstens 60%	60,24 Euro je Kind (301,20 Euro höchstens)
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	35%	175,70 Euro
Behinderte Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (§ 112 SGB IX)	17%	85,34 Euro

(Die Auflistung der Mehrbedarfe ist nicht abschließend).

3.) „Bürgergeld“ löst „Arbeitslosengeld II“ ab (bleibt aber Hartz IV)

Das Bürgergeldgesetz tritt zum 1.1.2023 in Kraft, Ab da erhöhen sich die Regelsätze (s. Punkt 2.), zudem gibt es eine Reihe von weiteren Änderungen, die zum Teil sofort gelten, in manchen Fällen jedoch erst zum 1.7.2023 wirksam werden. Konkret geht es bei dem „Bürgergeld“ insbesondere um folgende Änderungen, die Harald Thome´, Frank Jäger und andere Mitarbeiter*innen von Tacheles e. V. so beschreiben:

- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, stattdessen sind Aus- und Weiterbildungen möglich - bisher gilt hier eine Pflicht zur Arbeit, egal wie schlecht entlohnt und prekär die ist (§ 3 Abs. 1 S. 3 SGB II).
- Einjährige Karenzzeit, in der die Kosten für das Wohnen für alle Leistungsberechtigten voll übernommen werden, wenn sie nicht vorher bereits gedeckelt waren (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 65 Abs. 4 und 7 SGB II).
- Die Karenzzeit soll allerdings für die Heizkosten nur eingeschränkt gelten. Bei einer als unangemessen groß geltenden Wohnung sollen die Jobcenter je nach Haushaltsgröße die als angemessen geltende Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranziehen, außerdem den höchstens anzuerkennenden Energiebedarf nach dem jeweils gültigen Bundesheizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.
- Bei den Sanktionen wird das Sanktionsmoratorium aufgehoben. Die Sanktionen werden gegenüber dem vorherigen Gesetzestext, den das Bundesverfassungsgericht im November 2019 für verfassungswidrig erklärt hat, in der Höhe verringert und insgesamt begrenzt. Nun gilt:
 - Bei Meldeversäumnissen kann das Jobcenter 10% der Regelleistung für den Zeitraum von einem Monat kürzen, wenn Betroffene keinen „wichtigen Grund“ für ihr Fernbleiben anführen können;
 - bei anderen Sanktionen beträgt die Kürzung 10% bei erster Sanktion, 20 % bei zweiter und 30 % bei dritter Sanktion innerhalb eines Jahres. Die Obergrenze für Sanktionen beträgt höchstens 30 %. Außerdem müssen die Jobcenter außergewöhnliche Härtefälle ebenso wie die Bereitschaft, Pflichtversäumnisse nachzuholen, angemessen berücksichtigen (§ 31a SGB II).
- Ältere Arbeitslose müssen nicht mehr vorzeitig Rente beantragen, die Zwangsverrentung wird bis mindestens Ende 2026 ausgesetzt (§ 40 Abs. 9 SGB II).
- Einjährige Karenzzeit beim Vermögen, in der Vermögen im Umfang von 40.000 Euro für eine alleinstehende Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft geschützt sind (§ 12 SGB II).
- Erhöhung des Schonvermögens im SGB II auch außerhalb der Karenzzeit (§ 12 Abs. 2 u. 4 SGB II):
 - 15.000 EUR pro Person (Vermögen auf weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übertragbar);
- verbesserte Altersvorsorge:
 - Alle zur Alterssicherung vorgesehenen Versicherungsverträge sind nun auch ohne Verwertungsausschluss und in unbegrenzter Höhe geschützt;
 - Altersvorsorgevermögen von 8.000 EUR für jedes angefangene Jahr der Selbständigkeit gilt als nicht zu berücksichtigendes Vermögen (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II);
 - höhere Grenzwerte bei Immobilienbesitz: 130 qm bei ETW/140 m qm beim Haus, plus 20 qm für jede weitere Person, wenn der Haushalt mehr als vier Personen umfasst.

- Verzicht auf Rückforderung bei vorläufigen Bescheiden, wenn die Überzahlung nicht mindestens 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Ab 1.7.2023 sollen dann u. a. folgende weitere Änderungen im SGB II in Kraft treten:

- Erhöhung der Einkommensfreibeträge für junge Menschen, die jünger als 25 Jahre alt sind:
 - Grundfreibetrag von 520 Euro bei Erwerbseinkommen von Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden (§ 11b Abs. 2b SGB II);
 - Nachwirkung des Freibetrags bis drei Monate nach Schulausbildung (Überbrückung);
 - Anrechnungsfreiheit von Einkünften aus Ferienjobs für Schüler*innen unter 25 Jahren (§ 11a Abs. 7 SGB II).
- Änderungen bei den Erwerbstätigenfreibeträgen: Für den Bereich von 520 EUR bis 1000 EUR wird der Freibetrag auf 30 % angehoben (§ 11b Abs. 3 S. 2 SGB II, ab 1.7.2023).
- Anrechnungsfreiheit von Mutterschaftsgeld (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 u. 6 SGB II).
- Einnahmen aus Erbschaften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II).
- Jahresbeträge bei Einkünften aus Ehrenamt, Übungsleitertätigkeit und Aufwandsentschädigungen bleiben in Höhe von 3.000 EUR pro Jahr anrechnungsfrei / vorher 250 EUR mtl. (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II).
- Einmalige Einnahmen werden in der Regel nur im Zuflussmonat als Einkommen berücksichtigt. (§ 11 Abs. 2 u. 3 SGB II).
- Verringerung der Höhe von Aufrechnungen (bei Darlehen auf 5 % des Regelsatzes (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB II)).
- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung soll ab dem 1.7.2023 durch einen „Kooperationsplan“ abgelöst werden, der von den Mitarbeiter*innen des Jobcenters und den Leistungsberechtigten gemeinsam erarbeitet werden soll.

Nach Auffassung der KOS reichen diese Reformen bei weitem nicht aus, um von einem Systemwechsel zu sprechen. Insbesondere müssten dafür die Regelsätze deutlich erhöht und Strom sowie Aufwendungen für Haushaltsgeräte wie Kühlschrank, Herd und Waschmaschine gesondert übernommen werden. Ferner müssten die Sanktionen abgeschafft, die Zumutbarkeitskriterien für die Annahme einer Stelle verbessert und generell die Kosten für Unterkunft und Heizung während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs in voller Höhe übernommen werden.

4.) Bildung und Teilhabe:

Für Haushalte mit Kindern in Schule und Ausbildung und im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag und Wohngeld erhöht sich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Pauschale wird insgesamt von derzeit 156 Euro auf 174 Euro im Jahr erhöht. Davon zahlt das Jobcenter oder das Sozialamt zunächst 58 Euro für das Anfang 2023

beginnende zweite Schulhalbjahr und sodann 116 Euro für das darauf im Sommer 2023 folgende erste Halbjahr des folgenden Schuljahres.

5.) Kindergeld:

Das Kindergeld wird zum Jahresanfang für die ersten drei Kinder auf jeweils 250 Euro pro Monat erhöht. Für das vierte und alle weiteren Kinder bleibt der Betrag für das Kindergeld bei 250 Euro.

6.) Wohngeld:

Zum 1.1.2023 tritt eine große Wohngeldreform in Kraft. Die Mietobergrenzen sowie die Höhe des Wohngeldes sollen nach der Ankündigung der Bundesregierung so angehoben werden, dass dann rund 2 Mio. Haushalte in der Bundesrepublik anspruchsberechtigt sein sollen (bisher beziehen rund 660.000 Haushalte Wohngeld als Zuschuss zur Miete und den Mietnebenkosten bzw. Lastenzuschuss als Zuschuss zu den Kosten eines selbstbewohnten Hauses bzw. einer selbstbewohnten Eigentumswohnung). Das will die Bundesregierung u. a. dadurch erreichen, dass Heizkosten nun dauerhaft bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt werden sollen.

Für Menschen, die im Zeitraum September bis Dezember 2022 mindestens einen Monat Wohngeld bekommen haben, soll es außerdem eine weitere Einmalzahlung geben. Diese beträgt für

- ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro,
- zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro,
- jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass es aufgrund von Personalmangel und anderen Umsetzungsschwierigkeiten in den Wohngeldämtern einige Monate dauern wird, bis bestehende Wohngeldbezieher*innen und Neuantragstellende entsprechend erhöhte Leistungen bekommen.

7.) Kinderzuschlag:

Der Höchstbetrag für den Kinderzuschlag soll zum 1.1.2023 auf 250 Euro je Kind angehoben werden, d. h. er soll sich um bis zu 22 Euro je Kind erhöhen können. Da sich die Bedarfsberechnung und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen am Bürgergeld orientieren, können sich auch die beim Bürgergeld aufgelisteten Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie bei den Regelsätzen auf den Anspruch auf Kinderzuschlag und seine genaue Höhe auswirken.

8.) Unterhalt

Kindesunterhalt und Selbstbehalte steigen in 2023. Denn die „Düsseldorfer Tabelle“, eine von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf ausgearbeitete Richtlinie für Unterhaltsrecht und Unterhaltszahlungen, wird für das Jahr 2023 aktualisiert. So erhalten Kinder von einem von ihnen getrennt lebenden Elternteil mehr Unterhalt, weil ab Januar neue Bedarfssätze für den Kindesunterhalt gelten. Auch die Selbstbehalte für unterhaltspflichtige Eltern steigen deutlich.

Die neuen Sätze finden sich hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabellen-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf

9.) Grundsicherung für Ältere und dauerhaft Erwerbsunfähige und andere Leistungen nach SGB XII:

Die Erhöhung der Regelsätze (s. Punkt 1.) gilt auch für die Grundsicherung für Ältere und für dauerhaft Erwerbsunfähige sowie für andere Leistungen nach SGB XII. Frank Jäger von Tacheles e.V. listet ansonsten folgende wichtige Änderungen auf, die zum 1.1.2023 in Kraft treten:

- Einfügung eines „Härtefall“-Mehrbedarfs, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht und ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII ausnahmsweise nicht zumutbar oder möglich ist. Damit wird eine Lücke zum SGB II geschlossen, da ein laufender besonderer Bedarf auch noch immer über die abweichende Festlegung der Höhe des Regelsatzes gedeckt werden kann (§ 30 Abs. 9 SGB XII).
- Im SGB XII gilt sowohl bei den Kosten für die Unterkunft als auch bei denen für die Heizung eine einjährige Karenzzeit, in der die bisherigen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft in vollem Umfang übernommen werden müssen, wenn sie nicht bereits bisher gedeckelt worden sind.
- § 35a Abs. 2 SGB XII wird dahingehend ergänzt, dass nach einem Umzug innerhalb der Karenzzeit höhere als die angemessenen Kosten der Unterkunft nur anerkannt werden, wenn der Sozialhilfeträger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Zudem ist die Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehens mit monatlich 5 % des maßgeblichen Regelbedarfs als Soll-Regelung neu in den Absatz aufgenommen worden.
- Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist nun die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung ein Gesamtwert berücksichtigt werden, den das Sozialamt bei der getrennten Beurteilung zum einen der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und zum anderen der Aufwendungen für Heizung höchstens anzuerkennen hätte (§ 35 Abs. 7 SGB XI).
- Mutterschaftsgeld wird nicht angerechnet (§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB XII).
- Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bis zum 25. Lebensjahr können den Verdienst aus Ferienjobs während der Schulferien durchgängig das ganze Jahr über ungekürzt behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen (§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB XII).
- Bei Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden gilt ansonsten ein Grundfreibetrag von 520 Euro bei Erwerbseinkommen (§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB XII).
- Jahresbeträge bei Einkünften aus Ehrenamt, Übungsleitertätigkeit und Aufwandsentschädigungen bleiben in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr anrechnungsfrei (§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII).
- Einnahmen aus Erbschaften stellen kein Einkommen dar (§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XII).
- ein Kraftfahrzeug von „angemessenem Wert“ ist jetzt geschützt – in Anlehnung an das SGB II müsste das also ein Kfz bis zum Wert von 7.500 Euro sein (§ 90 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 SGB XII).
- Für eine erwachsene Person und für alleinstehende Minderjährige gilt nunmehr ein Vermögen bis zu einem Wert von 10.000 Euro als geschützt, für jede überwiegend unterhaltene Person kommen nur je 500 Euro Freibetrag dazu (vgl. Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

10.) Arbeitslosengeld und andere Leistungen nach SGB III:

Aktuell sind keine bedeutsamen Veränderungen bekannt, die zum 1.1.2023 in Kraft treten.

11.) Einmalzahlung für Studierende und Berufsfachschüler*innen

Studierende und Berufsfachschülerinnen und Berufsschüler sollen Anfang 2023, wahrscheinlich im Januar, eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Die 200 Euro können sich alle Studierenden oder Berufsfachschüler*innen sichern, die am 1. Dezember 2022 an einer Hochschule eingeschrieben oder zu diesem Zeitpunkt in einer Fachschulausbildung waren, heißt es.

Voraussetzung ist ferner, dass die Antragstellenden zu diesem Stichtag ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten.

12.) Steuerrecht

Die Pauschale für Werbungskosten von Arbeitnehmer*innen steigt 2023 um 30 Euro auf 1.230 Euro.

Der steuerliche Grundfreibetrag, der vollständig von einer Besteuerung ausgenommen wird, steigt im Jahr 2023 aufgrund der Erhöhung der damit verschränkten Regelsätze bei Bürgergeld und Sozialhilfe deutlich an. Für ein steuerpflichtiges Einkommen von bis zu 10.908 Euro muss dann keine Einkommensteuer mehr gezahlt werden.

Die Homeoffice-Pauschale wird dauerhaft im Steuerrecht verankert. Sie kann in Zukunft bis zu 1.260 Euro betragen, statt wie bisher nur 600 Euro.

Die Einführung der vollständigen Steuerfreiheit der Aufwendungen für die Altersvorsorge wird ferner 2023 zu einer kleinen Nettolohnerhöhung führen.

13.) Gas- und Strompreisbremse

a.) Gaspreisbremse: Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie Pflegeeinrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh im Jahr soll der Gaspreis von März 2023 bis April 2024 für 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr begrenzt werden. Sie sollen für diese 80% des Vorjahresverbrauchs zwölf Cent brutto pro Kilowattstunde zahlen müssen. Für alle, die aktuell mehr zahlen, soll das dazu führen, dass die monatlichen Abschläge entsprechend sinken.

Die Gaspreisbremse betrifft nicht nur Gas, sondern auch Fernwärme und soll vom 1. März 2023 bis 30. April 2024 gelten. Im März 2023 werden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. Damit sollen die Betroffenen für das gesamte Jahr 2023 bis hin ins Frühjahr 2024 vor starken Preisanstiegen geschützt werden.

b.) Auch die **Strompreisbremse** soll vom 1. März 2023 bis 30. April 2024 in Kraft treten. Im März werden hier ebenfalls rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen (mit einem Stromverbrauch von bis zu 30 000 kWh pro Jahr) wird bei 40 Cent je kWh brutto, also einschließlich aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des vorab veranschlagten Verbrauchs.

Hinzu kommen Härtefall-Regelungen für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind. Zahlungen könnte es z. B. für Mieter*innen, Wohnungsunternehmen und Träger aus den Bereichen Soziales, Kultur und Forschung geben. Auch für Menschen, die mit Öl, Flüssiggas oder Pellets heizen, sind Entlastungen angekündigt.

14.) Bundesweit gültiges Nahverkehrsticket für 49 Euro im Monat:

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben sich darauf verständigt, dass es ein Ticket zum Preis von 49 Euro im Monat geben soll, dass bundesweit im öffentlichen Nahverkehr gültig ist. Voraussichtlich soll dies ab 1.4.2023 in Kraft treten.

Erforderlich wäre es darüber hinaus eigentlich, dass es ein verbilligtes Sozialticket zum Preis von etwa 25 Euro im Monat für Menschen mit wenig Geld gibt, also z. B. für alle, die Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit und andere Leistungen nach dem SGB XII oder Wohngeld beziehen. Das entspräche nach Umfragen ungefähr dem, was der betroffene Personenkreis dafür monatlich ausgeben könnte.

15.) Verschiedene wichtige Rechengrößen in der Sozialversicherung:

- Bezugsgröße: Die Bezugsgröße West wird von 3.290 Euro auf 3.395 Euro im Monat erhöht. Die Bezugsgröße Ost steigt von 3.150 Euro auf 3.290 Euro.

- Auch die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu deren Obergrenze Beiträge zur Kranken- und zur Rentenversicherung gezahlt werden müssen, steigt:

In der allgemeinen Rentenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze auf 7.300 Euro/Monat im Westen. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 7.100 Euro/Monat.

Die bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt für das Jahr 2023 auf 59.850 Euro jährlich bzw. 4.987,50 Euro monatlich.

- Die aktuellen Beitragshöhen in der Sozialversicherung finden sich z. B. hier:

<https://www.tk.de/resource/blob/2113704/7419de0e613b669ea18e8092b3f5c745/beitragstabelle-2022-data.pdf>